

Anlage I

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister

Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 · 77-0 ... Fax 0 25 47 · 77-199
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Aktenvermerk

Auskunft erteilt Frau Berger
Telefon 0 25 47 77 - 226
E-Mail elke.berger@rosendahl.de
Datum 07.12.2017 Az. FB I / 691.40

Verteiler:

BM FB I FB II FB III Stabstelle Sonstige

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme Stellungnahme Erledigung zur Beratung

Aktenvermerk bezüglich der Anfrage Herr Fedder, inwieweit die Personalkosten der „Erschwerer“ in der Kalkulation der WBV-Beiträge berücksichtigt wurden.

In der Sitzung des VEA am 06.12.2017 fragte Herr Fedder an, ob bei der neuen Gebührenkalkulation die Personalkosten der „Erschwerer“ mit berücksichtigt wurden.

Nach Durchsicht der Unterlagen der Wasser- und Bodenverbände stellt sich die Situation wie folgt dar. Beispielhaft wird hier der Wasser- und Bodenverband Mittlere Berkel beschrieben.

Der WBV veranlagt die Gemeinde Rosendahl als Mitglied der Gruppe 3 nach der jährlichen Hebeliste zum Unterhaltungsaufwand der Gewässer innerhalb des Verbandes für die im seitlichen Einzugsgebiet liegenden Flächen im Verbandsgebiet entsprechend der Beteiligungsfläche.

Dabei werden gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“ die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.

Nach § 23 Absatz 2 wird der Geldbetrag der Erschwerer insgesamt vorab als vom Hundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis der Unterhaltung umgelegt.

Nach Absatz 3 wird nach Abzug der Beiträge nach Absatz 2 der verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 (Gewässereigentümer und Anlieger) und 3 (beteiligte Mitgliedsgemeinden) umgelegt.

Somit stellt sich die Kostenverteilung des Gesamtaufwandes der WBV wie folgt dar:

Gesamtaufwendungen	Unterhaltungsaufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten des WBV
abzgl. Anteil der „Erschwerer“	prozentualer Anteil wird in der Hebeliste festgesetzt (für 2016 betrug dieser 14,28 %)
abzgl. Gewässereigentümer und Anlieger	Art und Höhe der Beiträge werden im Verbandsausschuss festgelegt
<hr/> Restunterhaltungsaufwand	<hr/> Umlage auf die Mitgliedsgemeinden

Dieser Restunterhaltungsaufwand wird per Beitragsbescheid vom WBV der Gemeinde Rosendahl als Mitglied der Gruppe 3 des Verbandes (Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gemeinden und Städte) geltend gemacht.

Nur diese Restaufwendungen werden in der Kalkulation der Wasserverbandsgebühren berücksichtigt.

Nach § 2 des Entwurfs der Wasserverbandsgebührensatzung legt die Gemeinde den Aufwand und die Kosten der Gewässerunterhaltung (...) auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW **nur**, soweit der Aufwand bzw. die Kosten **nicht** durch Anteile der sog. Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt sind.

Aufwendungen, z.B. auch Personalkosten, die der Gemeinde entstehen, weil sie als „Erschwerer“ zu Aufwendungen herangezogen wird, sind dem Produkt „Abwasserbeseitigung“ zuzuordnen und in der vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt .

Die in der Sitzung des VEA vorgelegte Gebührenkalkulation entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen.

Festgestellt 07.06.2017



Berger